

Benutzungsentgeltordnung

zur Erhebung von Entgelten auf dem Campingplatz "Ostseeblick"
des Ostseebades Trassenheide

Die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide hat in ihrer Sitzung am
17.02.2021 nachfolgende Benutzungsentgeltordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide betreibt den Campingplatz „Ostseeblick“
als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Entgeltpflicht

Für die Nutzung des Angebotes des Campingplatzes „Ostseeblick“ wird ein
privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 3

Entgelte

Die Entgelte werden innerhalb der Öffnung des Campingplatzes erhoben. Es wird
zwischen verschiedenen Saisonzeiten unterschieden.

Die Dauercampingsaison besteht vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres, außerhalb
der Zeit ist für einen Aufenthalt das Benutzungsentgelt für das mobile Camping zu
entrichten. Voraussetzung ist die Inanspruchnahme eines Winterstellplatzes.

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4

Erhebungsform der Entgelte

Die Bezahlung aller Campingentgelte erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung
durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Trassenheide“

Buchungen für das mobile Camping werden rechtskräftig mit einer Anzahlung von 20 %
vom gesamten Campingentgelt innerhalb der Zeitspanne, die in der
Reservierungsbestätigung benannt ist. Der Restbetrag ist am Anreisetag zu zahlen.

Die Dauercamper bezahlen das Winterstandentgelt und Sommerstandentgelt in jeweils
einer Rate auf Grundlage einer Rechnung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung
Ostseebad Trassenheide“

- Winterstandentgelt bis 20.11. eines jeden Jahres fällig
- Sommerstandentgelt, einschließlich weiterer Pauschalen, bis 20.02. eines
jeden Jahres fällig

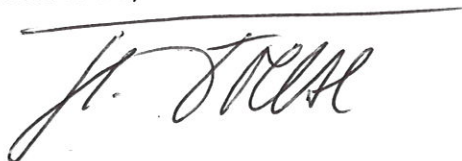
§ 5

Inkrafttreten der Benutzungsentgeltordnung

Die Benutzungsentgeltordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Benutzungsentgeltordnung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 17.02.2021

Horst Freese
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.02.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 26.02.2021 gez. Radtke

